

Organisatorische Regelungen zur Möglichkeit der Notenverbesserung

24.01.2024 BA / 12.06.2024 MA

Die allgemeine Prüfungsordnung vom 04.05.2023 gibt, *gemäß §14 (3) in Verbindung mit §10 (4) der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business vom 17.06.2021 und mit §11 (3) der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie vom 19.06.2023 und mit § 11 (4) der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management vom 11.04.2022* den Studierenden die Möglichkeit zur Verbesserung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung zum jeweils nächsten Prüfungstermin.

Zur Umsetzung dieser Regelung haben die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse die folgenden organisatorischen Regelungen beschlossen:

- (1) Für Module mit einer Prüfungsleistung, die ausschließlich aus einer Klausur besteht, gilt: Der Studierende muss sein Interesse an einer Notenverbesserung durch Anmeldung zum nächsten angebotenen Klausurtermin in QIS erklären; dabei gelten die jeweiligen Anmeldefristen analog. Bei einem Rücktritt von der Klausur ist das Recht auf Notenverbesserung verwirkt. Im Falle einer Krankheit, die innerhalb der geltenden Fristen per Attest nachgewiesen wird, bleibt das Recht auf Notenverbesserung für den dann nächsten Prüfungstermin bestehen.
- (2) Für alle anderen Module gilt: Der Studierende muss sein Interesse an einer Notenverbesserung binnen eines Monats nach Bekanntgabe der vorläufigen Noten in QIS in schriftlicher Form an den jeweils Prüfungsverantwortlichen herantragen. Der Prüfungsverantwortliche gibt dem Studierenden dann eine sachlich angemessene Möglichkeit zur Wiederholung der benannten Prüfungsleistung – gegebenenfalls in begründet abgewandelter Form. Dabei muss die Wiederholung grundsätzlich binnen zwölf Monaten nach Bekanntgabe der vorläufigen Noten in QIS ermöglicht werden.
- (3) Für an anderen Hochschulen bestandene, anerkannte Module gilt: Um die Möglichkeit zur Verbesserung der Note an der Hochschule Trier zu etablieren, muss ein Studierender im Rahmen der Anerkennung nachweisen, dass er die Prüfungsleistung an der anderen Hochschule im ersten Versuch erbracht hat. Die Notenverbesserung muss dann zu dem ersten regulären Klausurtermin nach der Anerkennung erfolgen. Nachschreibetermine müssen vom Studierenden also nicht wahrgenommen werden, damit vor dem Verbesserungsversuch die Möglichkeit zum Besuch der Veranstaltung an der Hochschule Trier besteht.
- (4) Übergangsregelung: Für Einzelfälle, bei denen die Prüfungsleistung vor Bekanntgabe dieser Regelungen erbracht wurde und die unter die Ziffer (2) oder (3) fallen, muss der Studierende sein Interesse an einer Notenverbesserung binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Regelungen auf der Webseite des Fachbereichs in schriftlicher Form bekunden.

Regelungen aus der allgemeinen PO und den Fach-POs:

§ 14 (3) APO vom 04.05.2023: Die Fachprüfungsordnungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung können vorsehen, dass die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig ist. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie ggf. das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 10 (4) FPO Studiengang International Business vom 17.06.2021: Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt: Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 (3) FPO Studiengang Wirtschaftspsychologie vom 19.06.2023: Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt: Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 11 (4) FPO Master-Studiengang Business Management mit Vertiefungsrichtungen vom 11.04.2022: Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt: Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig